



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Medien
Zukunftsstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Stans, 23. Mai 2017

Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV), der Rundfunkfrequenz-Richtlinien und der Fernmeldegebührenverordnung (GebV-FMG): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Februar 2017 ersuchen Sie uns um unsere Stellungnahme zur Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV), der Rundfunkfrequenz-Richtlinien und der Fernmeldegebührenverordnung (GebV-FMG).

Die in die Vernehmlassung verabschiedete Vorlage sieht vor, dass Konzessionierungen für die bisherigen Versorgungsgebiete von lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstaltern per 2020 aufgehoben werden. Diese erhalten also noch bis Ende 2019 Radio- und Fernseh-Abgabenanteile (früher Gebühren-Anteile), die sich aus der Veranstalterkonzession ergeben. Die Vorlage sieht zudem vor, dass im Falle von Radioveranstaltern nach Ende 2019 noch die Funkkonzession für UKW verlängert wird, was den geordneten Umstieg vom analogen UKW zum digitalen DAB+ ermöglicht.

Die oben genannten Anpassungen bedeuten für den Privatrado-Veranstalter Radio Central, welcher redaktionell und technisch die Berg- und Randregionen der Kantone NW, OW, SZ, UR und GL sowie die ländlichen Luzerner Ämter Entlebuch und Willisau bedient, dass er keine Konzession mit Leistungsauftrag mehr erhält (Veranstalterkonzession).

Radio Central deckt als Zentralschweizer Privatrado den grössten Teil der Berg- und Randregionen der Zentralschweiz ab. Mit Blick auf den Kanton Nidwalden ist festzuhalten, dass Radio Central neben dem Schweizer Radio und Fernsehen der einzige Radioveranstalter ist, welcher kontinuierlich aus sämtlichen Kantonsparlamenten berichtet.

Aufgrund der oben erwähnten Ausführungen soll der Privatrado-Veranstalter Radio Central in die Kategorie der konzessionierten Berg- und Randregionen-Radios mit Abgaben-Anteilen, aber auch in einen entsprechenden Leistungsauftrag aufgenommen werden. Dies mit der Einschränkung, dass für das urbane Sendegebiet um Zug und Luzern keine Abgabe-Anteile entrichtet werden. Für die Zentralschweiz ist in der Vernehmlassungsvorlage kein Radioveranstalter für Berg- und Randregionen vorgesehen, welcher Abgabeanteile erhalten würde. Die Radioveranstalter Sunshine und Pilatus machen keine Ansprüche geltend.

Der Regierungsrat befürwortet eine zweite Radio-Stimme in der Zentralschweizer Medienlandschaft, womit auch der Medien- und Meinungsvielfalt sowie dem Wettbewerbsgedanken Rechnung getragen wird. Die Erteilung und Vergabe lokal-regionaler Veranstalterkonzessionen mit entsprechenden programmlichen Leistungsaufträgen folgt dem Ziel, überall in der Schweiz lokale publizistische Angebote als Ergänzung zum Programmangebot der SRG zu sichern.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Stellungnahme in die weitere Bearbeitung einzubeziehen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Landammann

Ueli Amstad



Landschreiber

lic.iur. Hugo Murer

Geht an:

- per e-mail an rtvg@bakom.admin.ch